



Oktober 2020

Anhang 5: Aufsicht des SEM

1. Rechtliche Grundlagen

Bund und Kantone investieren erhebliche Mittel in die Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Gemäss Subventionsgesetz (SuG) des Bundes ist die zuständige Behörde verpflichtet, die Verwendung der Finanzmittel bei den Subventionsempfängern zu prüfen.

Die Rahmenbedingungen der Aufsicht sind in Kap. 7 des Rundschreibens zu den Kantonalen Integrationsprogrammen 2022-2023 festgehalten.

Sowohl die Kantone als auch das Staatssekretariat für Migration (SEM) sind verpflichtet, ein Aufsichtskonzept zu entwickeln und die entsprechenden Prüfungen vorzunehmen. Die **Kantone** überprüfen die Verwendung von finanziellen Beiträgen durch die Leistungserbringer, die mit der Umsetzung von Massnahmen beauftragt wurden. Das **SEM** prüft die gemeinsam vereinbarte Verwendung der Gesamtinvestitionen durch die Kantone.

Vor diesem Hintergrund hat das SEM am 15. Juni 2015 die Umsetzung eines risikoorientierten Aufsichtskonzeptes beschlossen.

2. Aufsicht im Rahmen von Programmvereinbarungen

Die KIP werden in Programmvereinbarungen zwischen Bund und den Kantonen geregelt:

- Das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen basiert auf Vereinbarungen. Die Vereinbarungen gewähren den Kantonen einen Handlungsspielraum bei der operativen Umsetzung der Massnahmen.
- Der Bund leistet globale bzw. pauschale Beiträge zur Erreichung der gemeinsam definierten Ziele.
- Im Vordergrund der risikoorientierten Aufsicht steht die Überprüfung der Zielerreichung und der Wirksamkeit.
- Die Prüftätigkeit des SEM erfolgt dabei stets mit Blick auf die integrationspolitisch korrekte Verwendung der Finanzmittel.

Alle Steuerungsinstrumente des Controllings, der Aufsicht und des Monitorings (inkl. Kennzahlen) werden miteinander verbunden und als ganzheitliches System betrachtet. Dadurch wird sichergestellt, dass alle vorhandenen Informationen zueinander in Beziehung gebracht werden.

3. Instrumente der Aufsicht KIP

Die drei wichtigsten Instrumente der Aufsicht KIP sind:

- die halbjährlich durchgeführten KIP-Sitzungen Bund-Kantone zur Überprüfung Stand Umsetzung KIP
- die Berichterstattung mittels KIP Finanz- und Zielraster
- die risikoorientierte Systemprüfung („Audit“)

Das Monitoring (inkl. Kennzahlen) und Evaluationen werden im vorliegenden Aufsichtskonzept nicht behandelt, da es sich nicht um Aufsichtsinstrumente im engen Sinn handelt.

4. Risikoorientierte Systemprüfungen (Audits)

Die Prüfungen des SEM werden gemäss allgemein anerkannter Qualitäts- und Auditstandards durchgeführt (ISO-Norm 9001 zur Durchführung externer Audits; INTOSAI-Richtlinien). Die Prüfungen des SEM orientieren sich an vier Aufsichtsdimensionen:

- Effektivität und Effizienz von Geschäftsprozessen (Wirtschaftlichkeit)
- Zuverlässigkeit und Vollständigkeit von finanziellen und operationellen Informationen (Rechenschaftspflicht)
- Sicherung der Vermögenswerte
- Einhaltung der Programmvereinbarung, der Gesetze und Bestimmungen (Compliance, Ordnungsmässigkeit)

Das SEM prüft die kantonalen Finanzprozesse (inkl. Interne Kontrollsysteme IKS), die Vergabepaxis von Mandaten an Dritte (Beschaffungsverfahren, Vertragswesen etc.), Trägerschaften mit grossem Finanzvolumen, kantonale Projekte auf Stichprobenbasis und die Aufsichtstätigkeit des Kantons über Dritte. Je nach Kanton können andere bzw. weitere Aspekte geprüft werden.

In der Regel erfolgt die Prüfung in drei Phasen (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1



Die Prüfberichte enthalten Empfehlungen, deren Umsetzung durch den Kanton terminiert wird. Das SEM überprüft zu gegebener Zeit die Umsetzung in den geprüften Kantonen. Dies erfolgt im Rahmen der KIP-Sitzungen Bund-Kantone. Letztlich liegt es aber in der Verantwortung des Kantons, die Empfehlungen fristgerecht umzusetzen.